



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 2000

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	13. 6. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	738

I.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarinvestitions-
förderungsprogramms (AFP)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 6. 2000 –
II A 3 – 2114/11 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Zuwendungen für investive Maßnahmen, die der Verbesserung der Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen.

Durch die Förderung sollen in erster Linie

- die Leistungsfähigkeit der Betriebe mit besonderer Ausrichtung auf zukünftige Erfordernisse gesteigert,
- ihre strukturelle Weiterentwicklung gewährleistet
- und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden.

Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung**2.1. Zuwendungsfähig sind****2.1.1. betriebliche Investitionen im Sinne der Nr. 1 zur Verbesserung**

- der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung sowie durch Diversifizierung der Tätigkeiten des Unternehmens (Einkommenskombination),
- der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- des Tierschutzes und der Tierhygiene, insbesondere Maßnahmen nach Anlage 5,
- des Umweltschutzes

in landwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen,

2.1.2. die Kosten für die Erstellung eines Investitionskonzeptes,**2.1.3. die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure, Betreuer (Nr. 7.1.1) oder die Gebühren für die Mithilfe bei der Erstellung des Antrages und des Verwendungsnachweises nach der Gebührensatzung der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe,****2.1.4. bis zum 31. 12. 2000 bewilligte Anträge für Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden, soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird:**

- Spritz- und Sprühgeräte mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift und zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln (z.B.

Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung (Recycling) nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, sensorgesteuerte Düsen, Luftleiteinrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren),

- Unterstockbodenbearbeitungsgeräte,
- Mulchsaatgeräte,
- Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und direkten -einarbeitungstechnik sowie Exaktstreuaggregate zur Festmistausbringung,
- Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe im Non-Food Bereich, soweit die Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist.

2.2. Einschränkungen der Förderung**2.2.1. Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn im Zieljahr die Einhaltung der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) mit den Vorgaben, die zum 1. 1. 2005¹⁾ gelten, nachgewiesen ist und der Viehbesatz 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Liegen Gülleabnahmeverträge mit anderen Landwirten oder einer Güllebörse vor, wird dies bei der Berechnung der Großvieheinheiten berücksichtigt. Die anfallenden tierischen Exkremente müssen jedoch überwiegend auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgebracht werden können. Für die Ermittlung des Viehbesatzes gilt der Umrechnungsschlüssel der Anlage 4.**

Nach Durchführung viehhaltungsbezogener investiver Maßnahmen muß für die im Unternehmen anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens 6 Monate vorhanden sein.

2.2.2. Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung sind im Rahmen der nachgewiesenen betrieblichen Referenzmenge förderbar.**2.2.3. Investitionen im Bereich der Rindfleischherzeugung können gefördert werden, wenn die Anzahl der Fleischrinder je ha der für diese Tiere benötigten Futterfläche 2 GVE/ha nicht übersteigt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.**

Für die Ermittlung des Viehbesatzes gilt der Umrechnungsschlüssel der Anlage 4.

2.2.4. Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können gefördert werden, wenn diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen (Ein Zuchtsauenplatz entspricht dabei 6,5 Mastschweinplätzen).

Abweichend hiervon sind die beschriebenen Investitionen auch bei einer Erhöhung der Produktionskapazitäten förderbar, wenn es sich um Investitionsvorhaben in Betrieben des ökologischen Landbaus nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils gültigen Fassung¹⁾ handelt.

2.2.5. Investitionen im Eier- und Geflügelsektor dürfen nach Maßgabe der Anlage 5 gefördert werden. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen.

Abweichend hiervon sind die beschriebenen Investitionen auch bei einer Erhöhung der Produktionskapazitäten förderbar, wenn

¹⁾ Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel einschließlich der im Amtsblatt Nr. L 232 vom 28. 8. 1999, Seite 1 veröffentlichten Änderungen, auch soweit diese nach Art. 3 erst ab 24. 8. 2000 gelten, sowie die aufgrund der VO (EWG) Nr. 2092/91 erlassenen Vorschriften.

Anlage 4

Anlage 5

- es sich um Investitionsvorhaben in Betrieben des ökologischen Landbaus nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils gültigen Fassung¹⁾ handelt oder
 - im Bereich der Legehennenhaltung Investitionen nach der Anlage 5 (Einrichtung auf Freiland- oder Bodenhaltungssysteme) getätigt werden.
- 2.2.6 Investitionen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“ können bis zur Gesamtkapazität von 15 Gästebetten gefördert werden.
- 2.2.7 Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben „Direktvermarktung“, „Freizeit und Erholung“, „Pensionstierhaltung“ sowie für „hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen“ können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme förderbar sind.
- 2.2.8 Investitionen nach den Nrn. 2.2.6 und 2.2.7 sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhaltungs-, Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen oder aufwendiges Zubehör sowie nicht fest installierte Freizeiteinrichtungen betreffen.
- 2.2.9 Die Ausgaben für eine Erschließung (Nr. 5.5.3.3) sind nur bei einer im erheblichen öffentlichen Interesse liegenden Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich förderbar.
- 2.2.10 Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gefördert werden.
- 2.3 **Förderungsausschlüsse**
- 2.3.1 Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht,
- 2.3.2 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, soweit eine Förderung nicht nach Nr. 2.1.4 zulässig ist,
- 2.3.3 Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche,
- 2.3.4 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,
- 2.3.5 Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne des Steuergesetzes als gewerbliche Nebenbetriebe oder gewerbliche Betriebsteile gelten (ausgenommen Nrn. 2.2.6 und 2.2.7); dies gilt auch für folgende nichtgewerbliche Nebenbetriebe:
- Substanzbetriebe,
 - Sägewerke,
 - Brennereien,
- 2.3.6 laufende Betriebsausgaben, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbschaften, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- 2.3.7 Umsatzsteuer,
- 2.3.8 Landankauf,
- 2.3.9 Investitionen im Wohnhausbereich (soweit nicht 2.2.6),
- 2.3.10 Investitionen im Bereich der Pelztierzucht.
- 3 **Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**
- Für die im Folgenden als Zuwendungsempfänger, Antragsteller, Unternehmer, Landwirte, Junglandwirte oder Betreuer bezeichneten Personen gelten die Bezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.
- 3.1 Gefördert werden die nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) definierten Unternehmen der Landwirtschaft unbeschadet der gewählten Rechtsform, die
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
 - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder
 - einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3.2 Nicht gefördert werden
- 3.2.1 Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- 3.2.2 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Bei einem förderfähigen Investitionsvolumen bis zu 200.000 DM (Agrarkredit)
- 4.1.1 Zuwendungsempfänger haben
- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen,
 - einen Nachweis nach dem Muster der Bewilligungsbehörde über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- 4.1.2 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsschwelle) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 DM je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Festlegung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.
- Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5% verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o.g. Kapitaleigner (einschließlich seines Ehegatten) 150.000 DM/Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.
- 4.2 Bei einem förderfähigen Investitionsvolumen je Unternehmen von mindestens 200.000 DM (Kombinierte Investitionsförderung)
- 4.2.1 Zuwendungsempfänger haben:
- 4.2.1.1 eine bestandene Abschlußprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluß einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung nachzuweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen,
- 4.2.1.2 grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen; eine Buchführung für mindestens 10 Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen.

¹⁾ Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel einschließlich der im Amtsblatt Nr. L 222 vom 28. 8. 1999, Seite 1 veröffentlichten Änderungen, auch soweit diese nach Art. 3 erst ab 24. 8. 2000 gelten, sowie die aufgrund der VO (EWG) Nr. 2092/91 erlassenen Vorschriften.

Als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung gilt die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen bücherführenden oder bücherprüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise. Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in den betreffenden Betrieben eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet wird.

Die Buchführung muß mindestens dem BML-Abschluß (ohne die Teile: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen und persönliche Angaben) entsprechen.

Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, eine geprüfte Zweitschrift des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres bei einer örtlichen Kontrolle oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Der Unternehmer erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Die mit der Auswertung befaßten Stellen sind zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet;

- 4.2.1.3 eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung für die letzten Jahre grundsätzlich durch Buchführungsabschluß nachzuweisen.

An Stelle des BML-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von der Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesen Fällen kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen;

- 4.2.1.4 einen Nachweis in Form des Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen erbringen; hierbei ist die Ausgangssituation des Unternehmens insbesondere aufgrund der Vorwegbuchführung und der Eigenkapitalbildung des Unternehmens zu analysieren und eine einfache Abschätzung über die Veränderungen der Wirtschaftlichkeit aufgrund der durchzuführenden Maßnahmen abzugeben. Die durchzuführenden Maßnahmen müssen finanzierbar, d.h. der Kapitaleinsatz muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein;

- 4.2.2 Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsschwelle) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 DM je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Festlegung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5% verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o.g. Kapitaleigner (einschließlich seines Ehegatten) 150.000 DM/Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

- 4.3 Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre) müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 4.2 nachweisen, daß

- sie sich innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben und zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung hauptberuflich Landwirt sind. Hauptberuflich Landwirt ist, wer mindestens die Hälfte des Gesamteinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit erzielt und mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb aufgewendet,
- eine Förderung nach Nrn. 4.1 oder 4.2 für ein förderfähiges Investitionsvolumen von mindestens 100.000 DM in Anspruch genommen wird.

- 4.4 Zuwendungsempfänger müssen für ihre Betriebsflächen Nutzungsverhältnisse von grundsätzlich 12-jähriger Dauer nachweisen.

- 4.5 Für die zu fördernde Baumaßnahme muß die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung (dazu zählt auch eine positiv beschiedene Bauvoranfrage) zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung,

Bagatelgrenze:

Unterschreiten die förderfähigen Investitionen den Betrag von 50.000 DM, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

- 5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß/Zinszuschuß (kapitalisierter Zinszuschuß)

- 5.4 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für den Zinszuschuß ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtinvestitionsbetrag (ohne unbare Eigenleistung und gegebenenfalls Zuschuß zu den Erschließungskosten)

abzüglich

- a) nicht zuwendungsfähige Ausgaben, ergibt die förderfähigen Investitionen,

abzüglich

- b) bare Eigenleistung, ergibt die zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese entsprechen jedoch höchstens dem aufgenommenen Darlehensbetrag, gegebenenfalls erhöht um den Zinszuschuß (Nrn. 5.5.2 und 5.5.3.2).

Der Anteil der baren Eigenleistung an den förderfähigen Investitionen muss mindestens 20 v.H. betragen. Die Niederlassungsbeihilfe (Nr. 5.5.1) und der Zuschuss für Baumaßnahmen (Nr. 5.5.3.1) kann auf die bare Eigenleistung angerechnet werden.

- 5.5 Höhe der Zuwendung

- 5.5.1 Niederlassungsbeihilfe

In Verbindung mit dem Agrarkredit oder der Kombinierten Investitionsförderung wird unter den Voraussetzungen der Nr. 4.3 eine einmalige Beihilfe zur Verstärkung der baren Eigenleistung in Höhe von bis zu 23.500 DM gewährt.

- 5.5.2 Agrarkredit

Bei Inanspruchnahme des Agrarkredits kann dem Unternehmen ein Zinszuschuß für ein Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

Der Zinszuschuß beträgt bei positiven Einkünften

– bis 80.000 DM 20 v.H.

– über 80.000 DM – 100.000 DM 17 v.H.

- über 100.000 DM - 120.000 DM 14 v.H.
- über 120.000 DM 11 v.H.

Die Darlehenslaufzeit beträgt mind. 10 Jahre. Bei einer Darlehenslaufzeit von weniger als 10 Jahren ist der Zinszuschuß anteilig zu kürzen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Tilgung. Hiervon unberührt ist die vorzeitige Tilgung mittels Zinszuschuß.

5.5.3 Kombinierte Investitionsförderung

Bei einem förderfähigen Investitionsvolumen von mindestens 200.000 DM je Unternehmen

5.5.3.1 Zuschuß für Baumaßnahmen

Bei baulichen Maßnahmen kann ein Zuschuß von 10% des förderfähigen baulichen Investitionsvolumens maximal 30.000 DM, bei Maßnahmen nach Anlage 5 maximal 60.000 DM gewährt werden.

Die Gewährung eines Zuschusses kann nur zusammen mit der Gewährung eines Zinszuschusses nach Nr. 5.5.3.2 erfolgen.

5.5.3.2 Zinszuschuß

Bei Inanspruchnahme der Kombinierten Investitionsförderung kann dem Unternehmen ein Zinszuschuß für ein Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

Die Höhe des verbilligten Kapitalmarktdarlehens ist nach der Zahl der betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte gestaffelt. Sie beträgt für die ersten beiden Vollarbeitskräfte jeweils bis zu 400.000 DM, für jede weitere Vollarbeitskraft 170.000 DM. Eine Vollarbeitskraft entspricht 2.100 Arbeitsstunden pro Jahr.

Der Zinszuschuß beträgt bei positiven Einkünften

- bis 80.000 DM 28 v.H.
- über 80.000 DM - 100.000 DM 24 v.H.
- über 100.000 DM - 120.000 DM 20 v.H.
- über 120.000 DM 16 v.H.

Die Darlehenslaufzeit beträgt mind. 20 Jahre. Bei einer Darlehenslaufzeit von weniger als 20 Jahren ist der Zinszuschuß anteilig zu kürzen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Tilgung. Hiervon unberührt ist die vorzeitige Tilgung mittels Zinszuschuß.

5.5.3.3 Zuschuß für die Erschließung

Zu den Kosten für die Erschließung (Nr. 2.2.9) kann ein Zuschuß bis zu 42.000 DM gewährt werden.

5.5.4 Zuschuß für die Betreuung

Der Betreuungszuschuß kann nur für bis zum 1. 4. 1998 eingereichte Anträge gewährt werden.

Der Zuschuß für die Betreuung (Nr. 2.1.3) kann bei der Kombinierten Investitionsförderung für Verfahren gewährt werden, bei denen die förderfähigen baulichen Investitionen (Nr. 5.4) einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten – dazu gehören auch die Kosten für die Erstellung des Investitionskonzeptes – (Bemessungsgrundlage) mehr als 300.000 DM bei Bewilligung betragen.

Für die Erstellung eines Investitionskonzeptes durch Betreuer sind höchstens 500 DM zuwendungsfähig. Dieser Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn Betreuer nur Teile des Planes erstellen.

Der Betreuungszuschuß wird gewährt bis zur Höhe von 3 v.H. der oben genannten Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens bis zu 18.000 DM.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können bis zu 20 v.H. des Betreuungszuschusses belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

Bis zu 20 v.H. der Betreuungszuschüsse können unmittelbar nach Bewilligung der Mittel, weitere 40 v.H. nach Baubeginn dem Antragsteller erstattet werden, der Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die nicht zuwendungsfähige Umsatzsteuer auf die Betreuungsgebühren ist im Verwendungsnachweis auszuweisen.

Kommen Betreuer den unter Nr. 7.1.2 genannten Verpflichtungen, insbesondere der fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises, nicht nach, so ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, den Betreuungszuschuß zu kürzen.

5.5.5 Die Höchstförderung nach diesen Grundsätzen kann während eines Zeitraumes von 6 Jahren maximal einmal gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Der Agrarkredit und die Kombinierte Investitionsförderung können während eines Zeitraumes von 6 Jahren nacheinander in Anspruch genommen werden. Hierbei dürfen die in der Kombinierten Investitionsförderung festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Soweit innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren vor Antragstellung bereits eine Förderung nach der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gewährt wurde, ist diese anzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass Fördermittel von Dritten übernommen wurden.

5.5.6 Zuwendungsempfänger können ihre Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen.

Unter einem Betriebszusammenschluß ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen; jeder von ihnen muß einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet haben.

Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Erfolgt ein Betriebszusammenschluß in der Form einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.

Der Betriebszusammenschluß muß für eine Dauer von mindestens 6 Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.

5.5.6.1 Bei Förderung eines Betriebszusammenschlusses wird die für Einzelbetriebe zulässige Finanzierung mit der Anzahl der Mitglieder multipliziert, höchstens jedoch bis zum Dreifachen der in Nr. 5.5.3 festgelegten Werte. Der Gesamtbetrag der förderfähigen Investitionen ist jedoch auf 1,5 Mio. DM begrenzt. Für ein Mitglied, das die für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 4.2 geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann anstelle der Förderung nach Nr. 5.5.3 die Förderung gemäß Nr. 5.5.2 treten.

Schließen sich mehrere Junglandwirte zusammen, kann die Niederlassungsbeihilfe (Nr. 5.5.1) für bis zu 4 Junglandwirte gewährt werden.

5.5.6.2 Beantragt ein Zuwendungsempfänger während eines Zeitraums von 6 Jahren sowohl im Betriebszusammenschluß als auch in seinem Einzelbetrieb oder in mehr als einem von ihm bewirtschafteten oder in seinem Eigentum befindlichen Betrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtzuwendung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige.

- 5.5.7 Überschreiten die förderfähigen Investitionen den Betrag von 750.000 DM je Unternehmen (außer Nr. 5.5.6.1), so kann der Zuwendungsempfänger für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.
- 5.5.8 Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 210-230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zuwendungsfähig. Ausgaben der Kostengruppe 524 (Stellplätze) sind zuwendungsfähig, sofern die Stellplätze bei der „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“ benötigt werden. Außerdem sind Kosten der Kostengruppe 521, 522 und 523 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind.
- Für die Erschließungsbeihilfe dürfen nur Ausgaben nach DIN 276 Kostengruppe 220 und 230 berücksichtigt werden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Im Falle einer förderfähigen Aussiedlung, d.h. der vollständigen oder teilweisen Verlegung einer Hofstelle aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde, gilt folgendes:
- Bei einer Aussiedlung ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Wirtschaftsgebäude sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle ein Wert für die Wirtschaftsgebäude in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubeziehen.
- 6.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten
- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
 - Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Betreuungsverfahren
- 7.1.1 Die Betreuung erfolgt durch natürliche und juristische Personen, die vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf Antrag zugelassen worden sind.
- 7.1.2 Die förderfähigen Betreuerleistungen ergeben sich aus Teil A „Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung“ ohne die Nummer 3.1 und die Nummern 3.1, 4.1 und 4.2 des Teils B „Technische Betreuung“ des überarbeiteten Betreuerkatalogs des Bundesverbandes der gemeinnützigen Landesgesellschaften (BLG) vom 24. 1. 1995. Die Betreuung erfolgt auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Antragsteller und Betreuer.
- Betreuer haben insbesondere:
- 7.1.2.1 zu gewährleisten, daß der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln die für seine Beurteilung erforderlichen Angaben enthält und den Bestimmungen entspricht,
- 7.1.2.2 zu überwachen, daß das Vorhaben, die mit der Bewilligung gebilligt, durchgeführt wird, die Mittel ordnungsgemäß verwendet werden und Zuwendungsempfänger den Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides nachkommen,
- 7.1.2.3 den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis rechtzeitig anzufertigen oder die Anfertigung sicherzustellen.
- 7.2 Antragsverfahren
- 7.2.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen. **Anlage 1**
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde holt die Stellungnahme des Gutachterausschusses für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft ein.
- 7.2.3 Bei Aussiedlungen ist eine Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses (Nr. 2.2.9) bei Antragstellung vorzulegen.
- 7.2.4 Das Investitionskonzept ist in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, eine Ausfertigung für die Bewilligungsbehörde) einzureichen.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- 7.3.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.3.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2 mit je einer Ausfertigung für: **Anlage 2**
- a) Zuwendungsempfänger,
 - b) Betreuer,
 - c) Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise,
- Dies gilt auch für Änderungsbescheide.
- 7.3.3 Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligung die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern nicht dringliche Gründe (z.B. Not- und Härtefälle) vorliegen. Maßnahmen nach Anlage 5, Investitionen zur Direktvermarktung und für hauswirtschaftliche sowie landwirtschaftliche Dienstleistungen sind vorrangig zu bewilligen.
- 7.3.4 Zuständige staatliche Bauverwaltung nach Nr. 6.1 der VV zu § 44 LHO ist in Fällen mit Zuwendungen über 500.000 DM der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.4 Auszahlungsverfahren
- Zuschüsse werden von der Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Zwischennachweises/Verwendungsnachweises auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto ausgezahlt.
- Zahlungen nach Nr. 7.1 der VV zu § 44 LHO dürfen nur geleistet werden, soweit diese den nationalen Anteil der Zuwendung betreffen.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis und der Zwischenachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. **Anlage 3**
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen verfügt worden sind.
- 8 Inkrafttreten**
- Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Der Runderlass vom 1. September 1995 tritt zum 31. Dezember 1999 außer Kraft; er ist für Anträge, die bis 31. 12. 1999 bewilligt wurden, weiter anzuwenden.

Anlage 1

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer

Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

als Landesbeauftragten im Kreise

Betreff

Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen
Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungs
programms (AFP)

- ☐ Agrarkredit
☐ Kombinierte Investitionsförderung
☐ Junglandwirteförderung

Bezug

Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft vom

Betriebs-Nr.

(Bewilligungsbehörde)

Aktenzeichen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**1 Antragsteller**

Antragsteller	Name, Vorname	geb. am
Ehegatte	Name, Vorname	geb. am
Haupt- und Nebenberuf	Berufsausbildung des Antragstellers	
Postleitzahl	Ort/Kreis	Straße/Telefon
Betreuer		
Bearbeitungsstelle/Postleitzahl/Ort	Straße/Telefon	Bearbeiter
Bankverbindung:	Konto Nr.	Bankleitzahl
Bezeichnung des Kreditinstituts		

1.1 Erklärungen des Antragstellers zum Betrieb ¹

- 1.1.1 ☐ Ich bin selbstwirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmer und
- ☐ Haupterwerbslandwirt,
- ☐ Nebenerwerbslandwirt,
- ☐ als Alleinunternehmer seit dem ²
(Monat, Jahr)
- ☐ als Mitunternehmer mit
seit dem
(Monat, Jahr)
- ☐ Ich bin Junglandwirt (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre)
- ☐ ich habe mich innerhalb von 5 Jahren vor der Antragstellung, nämlich am
erstmals als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer niedergelassen
- ☐ Ich erhalte keine Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der
landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und habe solche auch nicht beantragt
- ☐ Der Betrieb wird nach den Kriterien des ökologischen Landbaus nach der Verordnung (EWG)
Nr. 2092/91 in ihrer jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet

¹ Zutreffendes ankreuzen.

² Das Datum ist nur im Falle einer Förderung im Rahmen einer Kooperation einzutragen.

- 1.1.2 Der/die zur Förderung anstehende(n) Betrieb/Betriebsteile wird/werden nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) zugerechnet
- ☐ der Land- und Forstwirtschaft
 - ☐ dem Gewerbe, und zwar folgende Betriebsteile:
 - ☐ der Betrieb wird von einer Körperschaft (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt (Nr. 1.2 ist in diesem Fall nicht auszufüllen).
- 1.1.3 Der Viehbesatz des Betriebes liegt im Zieljahr
- ☐ nicht über 2,0 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche,
 - ☐ über 2,0 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche.
- 1.1.4 ☐ Ich wirtschafte überwiegend auf gepachteten Flächen, die Pachtdauer beträgt in der Regel.....Jahre.
- 1.1.5 ☐ Am Unternehmen ist die öffentliche Hand nicht oder zu nicht mehr als 25 v.H. des Eigenkapitals beteiligt
- 1.1.6 ☐ Die Maßnahme wird im Rahmen einer Kooperation durchgeführt. Das Vertragsverhältnis und die Beteiligung an der Kooperation ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

1.2 Erklärungen des Antragstellers zu den Einkünften ³

1.2.1 Ich werde zur Einkommenssteuer veranlagt.

Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen

im Durchschnitt

davon außer-
landwirtschaftlich ⁴

- nach den letzten
drei Steuerbescheiden DM DM
- nach dem letzten
Steuerbescheid DM DM

1.2.2 Ich werde nicht zur Einkommenssteuer veranlagt und erkläre meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt:

	positive Einkünfte	
	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft		
aus Gewerbebetrieb		
aus selbständiger Arbeit		
aus nichtselbständiger Arbeit		
aus Kapitalvermögen		
aus Vermietung und Verpachtung		
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22		
Summe der positiven Einkünfte		

³ Die Unterlagen (Steuerbescheide, Nichtveranlagungsbescheinigung) sind dem Bearbeiter vorzulegen

⁴ Nur im Falle einer Junglandwirteförderung auszufüllen

2. Maßnahme:

2.1 Bezeichnung/ Darstellung
 der Maßnahme

2.2 Durchführungszeitraum: von bis

2.3 Ich beantrage die vorrangige Bewilligung für Maßnahmen zur

- ☐ Direktvermarktung
☐ Land- und hauswirtschaftlichen Dienstleistung
☐ artgerechte Tierhaltung nach Anlage 5 der Richtlinien

3. **Gesamtkosten** (laut Investitionskonzept) DM/EURO

4. Beantragte Zuwendung

1. Zuschuß für Baumaßnahmen DM/EURO
 2. Zinszuschuß DM/EURO
 3. Erschließungsbeihilfe DM/EURO
 4. Niederlassungsprämie DM/EURO
 5. Zuschuss für die Betreuung DM/EURO

5. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fähigkeit der Zuschüsse				
	20..... DM/EURO	20..... DM/EURO	20..... DM/EURO	20..... DM/EURO	Insgesamt DM/EURO
5.1 Gesamtkosten dav. MWSt					
5.2 Unbare Eigenleistung					
5.3 Bare Eigenleistung					
5.3.1 dav. Altstellenerlös					
5.3.2 dav. Niederlassungsprämie					
5.4 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)					
5.5 Beantragter Zuschuß für Baumaßnahmen					
5.6 Beantragter Zinszuschuß					
5.7 Beantragter Zuschuß zu den Kosten der Erschließung					
5.8 Beantragter Betreuungszuschuß					
Summe (5.2 - 5.8)					

6. Erklärungen

6.1 Für den Betrieb habe ich oder hat mein Rechtsvorgänger in den letzten 6 Jahren bereits für weitere Maßnahmen Zuwendungen erhalten:

- ☐ nach den Richtlinien für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP),
- ☐ nach den Richtlinien für das Agrarkreditprogramm,
- ☐ nach den Richtlinien vom 26.3.1986 für das EFP,
- ☐ nach den Richtlinien vom 5.8.1986 für das EFP,

Aktenzeichen und EG-Nummer von bisherigen Bewilligungen:

6.2 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, daß

- 6.2.1 die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme des Gutachterausschusses einholt und den Mitgliedern dieses Ausschusses die für eine Stellungnahme notwendigen Daten zur Beurteilung des Antrages mitteilt,
- 6.2.2 die Buchführungsdaten des Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden können,
- 6.2.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann,
- 6.2.4 die Angaben im und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- 6.2.5 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.
- 6.3 Ich erkläre/Wir erklären, daß
- 6.3.1 ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses zu Nrn. 6.2.1 bis 6.2.5 sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,
- 6.3.2 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV.NW.2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 6.3.3 bekannt ist, daß der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn ich/wir nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen habe(n),
- 6.3.4 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.3.5 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landesubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NW.74) sind,
- 6.3.6 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, daß ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die geförderten Investitionen bezeichnen und es zu diesen begleiten werde(n) und erkläre(n), daß ich/wir ihnen das Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen werde/werden,
- 6.3.7 im Falle einer Förderung im Rahmen eines Betriebszusammenschlusses der Betrieb bei Antragstellung mindestens 1 Jahr zuvor als eigenständiges Unternehmen bewirtschaftet worden ist,
- 6.3.8 ich mich/wir uns verpflichte(n), im Falle der Gewährung eines kapitalisierten Zinszuschusses außerplanmäßige Tilgungen des zugrundeliegenden Kredits der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und die Differenz zum zeitanteilig zu kürzenden Zinszuschuß zurückzuzahlen,
- 6.3.9 der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mitgeteilt wird, ob mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

7. Anlagen

1. ☐ Investitionskonzept
2. ☐ Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses (bei Aussiedlungen)
3. ☐ Berechnung der Lagerkapazität für tierische Exkremente und Nährstoffbilanzierung bei Überschreiten der Großvieheinheitengrenzen von 2,0 GV/ha LF
4. ☐ Nachweis über Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer (z.B. Pachtverträge)
5. ☐ Verpflichtungserklärung und Bescheinigung zur Buchführung (nach Vordruck)
6. ☐ Einkommenssteuerbescheide
7. ☐ Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes
8. ☐ Kooperationsvertrag
9. ☐ Aufstellung über die Beteiligten an der Kooperation
10. ☐ Betreuervertrag (Kopie)
11. ☐ Ermittlung der Großvieheinheiten je ha Gesamtfutteranbaufläche im Bereich Rindfleischerzeugung
12. ☐ Baurechtliche Genehmigung
13. ☐ Nachweis über das Milchkontingent
15. ☐ Jahresabschlüsse der Jahre..... und

.....
Ort/Datum.....
Unterschrift des Antragstellers**Erklärung des Ehegatten**

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

.....
Ort/Datum.....
Unterschrift des Ehegatten**Erklärung des Betreuers**

Der Antrag enthält die für seine Beurteilung erforderlichen Angaben und entspricht den Bestimmungen.

.....
Ort/Datum.....
Unterschrift des Betreuers

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Dienstgebäude:

Telefon-Vermittlung Nr.

Durchwahl-Nr.: ().....

Telex

Zimmer-Nr.:

EG-Nr.:

Mein Zeichen:

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau), sofern die Zuwendungen 500.000 DM überschreiten

I.

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres v.g. Antrages, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für folgende Maßnahme

.....
in Ihrem Betrieb

in

Kreis

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung aus Mitteln des Landeshaushalts. Die Mittel enthalten Beteiligungen des Bundes und der Europäischen Union.

2. Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung gewährt als

2.1 Zuschuß für Baumaßnahmen

in Höhe von DM/EURO

2.2 Zinszuschuß

in Höhe von DM/EURO

2.3 Zuschuß (zu den Kosten der Erschließung)

in Höhe von DM/EURO

2.4 Niederlassungsprämie

in Höhe von DM/EURO

2.5 Betreuungszuschuß

in Höhe von DM/EURO

Zuschüsse insgesamt

..... DM/EURO

Von der Gesamtzuwendung entfallen auf Mittel des Bundes und Landes

..... DM/EURO

Von der Gesamtzuwendung entfallen auf Mittel des EAGFL

..... DM/EURO

3. Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

.....

.....

.....

.....

4. Bewilligungsrahmen**4.1 Von der Zuwendung entfallen auf**

	Kassenmittel	Verpflichtungsermächtigungen		
	20 DM/EURO	fällig 20 DM/EURO	fällig 20 DM/EURO	fällig 20 DM/EURO
Zuschuß für Baumaßnahmen				
Zinszuschuß				
Zuschuß (Erschließungskosten)				
Niederlassungsprämie				
Betreuergebühren				

5. Auszahlung

Der bewilligte Zuschuß wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises/Zwischennachweises auf das im Antrag angegebene Konto ausbezahlt.

6. Nebenbestimmungen

1. Dieser Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. NW.).
2. Die Bewilligung des kapitalisierten Zinszuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, daß im Falle einer vorzeitigen Tilgung des Kapitalmarktdarlehens dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist, der Zinszuschuß zeitanteilig gekürzt und der Differenzbetrag zurückgezahlt wird.
3. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung bzw. Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
4. Die beigelegte ANBest-P ist Bestandteil dieses Bescheides, wobei die Nummer 3 ANBest-P nur für Aussiedlungen-, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen gilt. Die beigelegte NBest-Bau ist Bestandteil dieses Bescheides, sofern die bewilligten Zuwendungen 500.000 DM übersteigen.

Hinweise

1. Bei Maßnahmen, bei denen ein Betreuer eingeschaltet wird, darf nicht ohne die Freigabe durch den Betreuer begonnen werden. Voraussetzungen für die Freigabe durch den Betreuer sind die ordnungsgemäße Ausschreibung (mindestens 3-fach) und die Aufstellung des Kostendeckungsplanes nach Kostengruppen gemäß DIN 276.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß alle Angaben Ihres Antrages, von denen nach den im Betreff genannten Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.
3. Sie sind verpflichtet
 - der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind,
 - die Gebäude nebst Zubehör ausreichend gegen Feuergefahr zum gleitenden Neuwert zu versichern,
 - eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, einzuführen bzw. fortzuführen, die mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses ermöglicht, und als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung eine formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise vorzulegen ,
 - eine geprüfte Zweitschrift des Jahresabschlusses und ein Datenblatt für die Auswertung dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres auf Anforderung zu übersenden.

Unterschrift

Anlage 3

.....Zuwendungsempfänger

....., den20.....

Ort/Datum

Telefon:

An den

Direktor der Landwirtschaftskammer

.....

als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

.....

als Landesbeauftragter im Kreise

.....

Verwendungsnachweis/Zwischennachweis ¹⁾

Betr.: Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

hier: Mein/Unser Antrag vom

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter vom,
Az.: wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt:

Zuschüsse DM/EURO

kapitalisierter Zinszuschuß DM/EURO

zuwendungsfähiges Kapitalmarktdarlehen DM/EURO

Laufzeit des Darlehens Jahre

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1	Einnahmen	lt. Finanzierungsplan DM/EURO	lt. Abrechnung DM/EURO
1.1	Eigenleistung		
1.1.1	unbare Leistungen		
1.1.2	Barmittel insges.		
	dav. Althofstellenerlös		
	dav. Niederlassungsprämie		
1.3	Zuschüsse für Baumaßnahmen		
1.4	Zinszuschuß		
1.5	Zuschuß (zu den Kosten der Erschließung)		
1.6	Betreuungszuschuß		
1.7	Kapitalmarktmittel		
1.8	sonstige Darlehen (Geldgeber angeben)		
		Summe:	<u>.....</u>

2 Ausgaben			
2.1 Ausgabengliederung lt. Betriebsverbesserungsplan			
Maßnahme	Investitionsbetrag (brutto einschl. bare Eigenleistung) DM/EURO	Mehrwertsteuer DM/EURO	förderungsfähiger Betrag DM/EURO
1	2	3	4
2.1.0 Landzukauf			XXXXXXXXXXXX
2.1.1 Dauerkulturen			XXXXXXXXXXXX
2.1.2 Wirtschaftsgebäude bauliche Anlagen Eingrünung			
2.1.2.1 Wohnhaus			XXXXXXXXXXXX
2.1.2.2 Erschließung gemäß DIN 276 Abwasseranlagen/Kanalisation Wasserversorgung Fernwärmeversorgung Gasversorgung Stromversorgung Fernmeldetechnik Sonstiges			
2.1.3 Beschaffung von Maschinen Innenwirtschaft Außenwirtschaft			XXXXXXXXXXXX
2.1.3.1 Beschaffung von lebendem Inventar			XXXXXXXXXXXX
2.1.4 Gebühren nach HOAI sonstige Gebühren Betreuung			
2.1.5 Investitionen insgesamt			
2.1.6 Ablösung von Verbindlich- keiten			XXXXXXXXXXXX
2.1.7 Finanzierungsnebenkosten (nicht förderungsfähig)			XXXXXXXXXXXX
2.1.8 Finanzierungsbedarf insgesamt			

2.2 Tatsächlich entstandene Ausgaben			
Maßnahme	Tatsächliche Ausgaben ¹⁾ DM/EURO	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid DM/EURO	geprüfte und anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben laut Abrechnung ^{2) 3)} DM/EURO
1	2	3	4
2.2.0 Landzukauf		XXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.1 Dauerkulturen		XXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.2 Wirtschaftsgebäude bauliche Anlagen Eingrünung			
2.2.2.1 Wohnhaus		XXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.2.2 Erschließung gemäß DIN 276 Abwasseranlagen/Kanalisation Wasserversorgung Fernwärmeversorgung Gasversorgung Stromversorgung Fernmeldetechnik Sonstiges			
2.2.3 Beschaffung von Maschinen Innenwirtschaft Außenwirtschaft		XXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.3.1 Beschaffung von lebendem Inventar		XXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.4 Gebühren nach HOAI sonstige Gebühren Betreuung			
2.2.5 Investitionen insgesamt			
2.2.6 Ablösung von Verbindlichkeiten		XXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.7 Finanzierungsnebenkosten (nicht förderungsfähig)		XXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.8 Finanzierungsbedarf insgesamt			
Mehr-/Minderausgaben			

- 1) Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde)
- 2) Abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte
- 3) Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen

III. Bestätigungen

1. Es wird vom Zuwendungsempfänger bestätigt, daß
 - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
 - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
 - die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.
2. Schlußabrechnungen und Belege über die gesamten Kosten sowie Darlehensverträge einschl. Tilgungsplan liegen vor.
3. Die Belegsammlung wird aufbewahrt bei:
4. Die Gebühren für die Architektenleistungen, statischen Berechnungen und sonstigen Ingenieurleistungen sind auf dem Beiblatt berechnet. Die Berechnung für Architekten- und Ingenieurgebühren anderer Stellen sind dort ebenfalls aufgeführt. Die Belege wurden auf eine Belegliste zusammengefaßt.

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

5. Bestätigung des Betreuers
Das Vorhaben ist unter meiner Mitwirkung durchgeführt worden. Ich bestätige den vorstehenden Verwendungsnachweis und die Erklärungen des Zuwendungsempfängers

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Betreuers

6. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde
Der (Zwischen-)Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen:

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift der Bewilligungsbehörde

7. Ergebnis der Prüfung durch die Bauverwaltung
Der (Zwischen-)Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen:

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift der staatlichen Bauverwaltung

**Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung des Viehbestandes
nach Nummern 2.2.1 bzw. 2.2.3 der Richtlinien**

Rindvieh

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GVE
Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE

Schweine

Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht)	0,160 GVE

Geflügel	0,004 GVE
----------	-----------

Pferde	
unter 6 Monaten	0,700 GVE
von mehr als 6 Monaten	1,000 GVE

Ziegen (Muttertiere)	0,150 GVE
-------------------------	-----------

Schafe (Mutterschafe)	0,150 GVE
--------------------------	-----------

Berechnungsgrundlage ist der Jahresdurchschnittsbestand

Beurteilungskriterien für besondere Maßnahmen zur artgerechten Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel und Pferden

1. Ziel der Maßnahme

In Nordrhein-Westfalen werden artgerechtere Tierhaltungsformen angestrebt und durch eine Förderung unterstützt. Dieses Ziel kann in erster Linie durch den zunehmenden Einsatz von Stroh in den Ställen erreicht werden.

Die Beachtung biologischer Bedürfnisse der Tiere steht dabei im Vordergrund. Spaltenböden und Käfighaltung (Geflügel) sind daher grundsätzlich bei allen Tierhaltungen nicht erlaubt.

Perforierte Böden (Lochspaltenböden) sind nur nach Maßgabe des Maßnahmenkatalogs zulässig.

Bereiche, in denen eine Verbesserung zu erwarten ist, sind insbesondere:

- die zur Verfügung stehende Fläche, Bewegungsmöglichkeiten und ganzjähriger Auslauf,
- Raumstruktur mit einer Trennung der Funktionsbereiche Fressen, Ruhen und Koten,
- Beschäftigung der Tiere,
- ausreichende Frischluftzufuhr,
- ständiges Frischwasserangebot und
- ausreichend Tageslicht.

In dem nachfolgenden Maßnahmenkatalog sind für die Rinder-, Schweine-, Geflügel- und Pferdehaltung die einzelnen Verbesserungsmöglichkeiten aufgeführt.

2. Maßnahmenkatalog Rinderhaltung

Im Bereich der Rinderhaltung werden Verbesserungen insbesondere über Raumstruktur, zur Verfügung stehende Fläche, Bewegungsmöglichkeiten und Tageslicht erreicht. Anbindeställe werden nicht gefördert. Ein Drittel der gesamten dem Tier zur Verfügung stehenden befestigten Fläche kann als perforierte Fläche (Flächenspaltenelemente mit einer Spaltenbreite von max. 3 cm) ausgelegt sein. Es muß ein eingestreuter Liegebereich vorhanden sein. Ausreichendes Tageslicht sowie Frischwasser müssen zur Verfügung stehen.

2.1 Laufstallhaltung

- für jedes Tier ist eine Liegefläche (mind. 2,8 m²) und ein Fressplatz (Fressplatzbreite mind. 75 cm) einzurichten,
- die Liegeflächen müssen eingestreut werden,
- die Bewegungsfläche muß mind. 5 m²/GV betragen.

2.2 Rindermast

- Pro Tier muß ein Fressplatz vorhanden sein (Fressplatzbreite: 45-70 cm je nach Alter).
- Es muß ein eingestreuter Liegebereich vorhanden sein.
- Mastbullen sind in Gruppen bis zu höchstens 15 Tieren zu halten.

- Die verfügbare Fläche muß je Tier
 - bis 350 kg LG mind. 3,5 m²,
 - über 350 kg LG mind. 4,5 m² betragen.

2.3 Kälberhaltung

- Kälber sind spätestens ab der 2. Lebenswoche in Gruppen aufzustallen, es müssen mind. 3 m²/Tier zur Verfügung stehen.
- Es ist für trockene Einstreue des Liegebereichs zu sorgen.

3. Maßnahmenkatalog Schweinehaltung

Im Bereich der Schweinehaltung werden Verbesserungen insbesondere über Beschäftigung der Tiere, Raumstruktur sowie Bewegungsmöglichkeiten und Tageslicht erreicht.

Vorgeschrieben werden:

- eine trockene Einstreu im Liegebereich,
- Scheuermöglichkeiten und Beschäftigungsmaterial in den Buchten,
- ausreichendes Tageslicht,
- ausreichende Belüftung zur Vermeidung von Schadgaskonzentrationen,
- ausreichende Anzahl von Selbsttränken.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen einzuhalten:

3.1 Zuchtsauen

- Anbindehaltung ist ausgeschlossen, Gruppenhaltung ist vorgeschrieben.
- Die Mindestfläche für tragende/leere Sauen beträgt 3,5 m², für Eber 7 m².
- In den Buchten müssen Liegebereich, Kot-/Aktivitätsbereich und Fressbereich erkennbar sein.
- Bei Trogfütterung muß je Sau ein Fressplatz vorhanden sein mit einer Futtertrogbreite von mindestens 50 cm je Sau.
- Bei Abruffütterung sind folgende Anforderungen an die Futterstation einzuhalten:
Die Futterstation und der zugehörige Warteraum müssen so gestaltet sein, daß Verletzungen der Tiere vermieden werden. Eine perforierte Fläche im Bereich der Abruffstation mit einer Spaltenbreite von max. 1,8 cm ist zulässig.

3.2 Ferkelführende Sauen

- Anbindehaltung ist grundsätzlich ausgeschlossen, aber ein Auslauf ist nicht erforderlich.
- Buchten sind auszustatten mit trockener Einstreu.
- Die Mindestfläche/Sau und Wurf beträgt 5 m².
- Muttersauen dürfen max. 10 Tage lang in der Abferkelbucht fixiert werden.
- Ferkelgruppen müssen nach 10 Tagen Kontakt zueinander aufnehmen können.

3.3 Mastschweine

- Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Die Gruppengröße beträgt
 - bis 60 kg LG max. 60 Tiere,
 - über 60 kg LG max. 30 Tiere.
- In den Buchten müssen Liegebereich, Kot-/Aktivitätsbereich und Fressbereich erkennbar sein. Die Buchtengröße beträgt
 - bis 60 kg LG mind. 0,6 m²/Tier,
 - über 60 kg LG mind. 1,2 m²/Tier.
- Der Liegebereich ist auszustatten mit trockener Einstreu.
- Vorhanden sein muß
 - bei Trogfütterung für jedes Tier ein Fressplatz,
 - für je 6 Tiere eine Tränke,
 - bei Breiautomaten für je 12 Tiere ein Fressplatz von mind. 35 cm Breite.

4. Maßnahmenkatalog Geflügelhaltung

In der Geflügelhaltung werden Verbesserungen insbesondere über Raumstruktur, zur Verfügung stehende Fläche, Auslauf, Beschäftigungsmöglichkeiten und Tageslicht erreicht. Käfighaltung ist daher generell nicht erlaubt. Ausreichend Tageslicht sowie Frischwasser müssen zur Verfügung stehen. Den Tieren muß tagsüber ein uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf angeboten werden.

4.1 Legehennen

Die Legehennenhaltung ist als Freilandhaltung oder Auslaufhaltung möglich. Folgende Mindestvoraussetzungen werden vorgeschrieben:

- mind. 50% der Bodenfläche im Stall muß eine mit einem Drahtgeflecht abgedeckte Kotgrube sein.
- 1/3 der Bodenfläche im Stall muß als Scharraum mit trockener Einstreu versehen werden.
- Die Besatzdichte im Stall darf max. 7 Tiere/m² betragen.
- Es muß ein befestigter, überdachter Auslauf (Pavillon) mit einer Mindestfläche von 0,05 m²/Tier vorhanden sein. Zusätzlich ist ein Grünauslauf mit einer Mindestfläche von 10 m²/Tier oder ein Grünauslauf als Wechelauslauf mit 2,5 m²/Tier vorgeschrieben. Im Auslauf ist die Möglichkeit zum Sandbaden vorzusehen. Der Auslauf sollte mit Büschen und Bäumen bepflanzt sein.

Als Stalleinrichtung müssen vorhanden sein:

- Erhöhte Sitzstangen mit einem Abstand von mind. 35 cm und einer Mindestbreite von 20 cm/Tier,
- ein Futterplatz mit mind. 12 cm/Tier bei Längstrog oder max. 40 Tiere/Automat,
- Tränkeplätze mit max. 55 Tiere/Rundtränke oder mind. 4 cm/Tier bei Rinnentränke oder max. 4 Tiere/Nippeltränke,

- Einzelnester für max. 4 Tiere/Nest oder Familienester mit 50 Tiere/m², die Nester müssen mit lockerer Einstreu versehen werden.

4.2 Mastgeflügel

4.2.1 Masthähnchen und Mastputen

- Der Stall ist mit trockenem Material einzustreuen.
- Die Besatzdichte darf max. 20 kg Mastendgewicht/m² bei Masthähnchen und 35 kg Mastendgewicht/m² bei Mastputen nicht übersteigen.
- Im Stall müssen Sitzstangen oder erhöhte Flächen z.B. Strohballen vorhanden sein.
- Es muß ein befestigter überdachter Auslauf (Pavillon) mit einer Mindestfläche von 0,05 m²/Masthähnchen vorhanden sein. Für Mastputen ist dieser entsprechend größer auszulegen. Zusätzlich ist ein Grünauslauf mit einer Mindestfläche von 1 m²/Masthähnchen bzw. 4 m²/Mastpute vorgeschrieben. Im Auslauf muß ein Sandbad vorhanden sein. Der Auslauf sollte mit Büschen oder Bäumen bepflanzt sein.

4.2.2 Mastenten und Mastgänse

- Der Stall ist mit trockenem Material einzustreuen.
- Die Besatzdichte darf max. 25 kg Mastendgewicht/m² bei Mastenten und 30 kg Mastendgewicht/m² bei Mastgänsen nicht übersteigen.
- Im Stall müssen Sitzstangen (nur für Flugenten) oder erhöhte Flächen z.B. Strohballen vorhanden sein.
- Es muß ein () mit einer Mindestfläche von 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans vorhanden sein. Im Auslauf muß ein Teich oder eine Badegelegenheit vorhanden sein.

5. Maßnahmenkatalog Pferdehaltung

In der Pferdehaltung werden Verbesserungen insbesondere über zur Verfügung stehende Fläche, Auslauf, Bewegungsmöglichkeit, Kontakt zu anderen Pferden und Tageslicht erreicht. Ständerhaltung ist nicht erlaubt. Den Tieren sollte tagsüber ein Zugang zu einem Auslauf auf einer Weide angeboten werden. In den Ställen ist für ausreichend Belüftung zur Vermeidung von Staub und Schadgaskonzentrationen zu sorgen. Ständiges Frischwasserangebot muß zur Verfügung stehen. Tränken und Krippen oder Fressstände müssen aus hygienischen Gründen räumlich getrennt voneinander angebracht werden. Die Deckenhöhe in den Ställen muß mind. das 1,5 fache der Widerristhöhe, mindestens jedoch 2,5 m, betragen. An der Stelle von Stroh kann auch Sägemehl oder Torf als Einstreumaterial verwendet werden.

Beschreibung der Haltungssysteme:

5.1 Einzelhaltung

5.1.1 Außenbox mit Auslauf

Box mit der Möglichkeit, einen direkt angeschlossenen Auslauf (Paddock) zu benutzen.

Liegefläche von mind. 9 m², für Ponys 7 m² je Tier. Die Breite der Box muß mind. 2,5 m betragen. Der Auslauf sollte mind. 23 m², für Ponys 17 m² je Tier betragen.

5.1.2 Mehrraumauslaufhaltung

Box mit der Möglichkeit, einen direkt angeschlossenen Auslauf (Paddock) zu benutzen und einer Trennung von Liege- und Freßbereich.

Liegefläche von mind. 8 m², für Ponys 6 m² je Tier. Die Breite der Box muß mind. 2,5 m betragen. Freßstandbreite: 70-80 cm, Freßstandlänge: 3,1 m, für Ponys 2,6 m. Der Auslauf sollte mind. 23 m², für Ponys 17 m² je Tier betragen.

5.2 Gruppenhaltung

5.2.1 Außengruppenbox mit Auslauf

Stall für mehrere Pferde mit der Möglichkeit, einen direkt angeschlossenen Auslauf (Paddock) zu benutzen.

Liegefläche von mind. 9 m², für Ponys 7 m² je Tier. Der Auslauf sollte mind. 23 m², für Ponys 17 m² je Tier betragen. Ab einer Gruppengröße von 5 Tieren ist eine Reduzierung des Flächenbedarfs um bis zu 20 % möglich.

5.2.2 Mehrraumgruppenauslaufhaltung

Stall für mehrere Pferde mit der Möglichkeit, einen direkt angeschlossenen Auslauf (Paddock) zu benutzen und einer Trennung von Liege- und Freßbereich.

Liegefläche von mind. 8 m², für Ponys 6 m² je Tier. Freßstandbreite: 70-80 cm, Freßstandlänge: 3,1 m, für Ponys 2,6 m. Der Auslauf sollte mind. 23 m², für Ponys 17 m² je Tier betragen. Ab einer Gruppengröße von 5 Tieren ist die Reduzierung der Liegefläche und des Auslaufs um bis zu 20 % möglich.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569